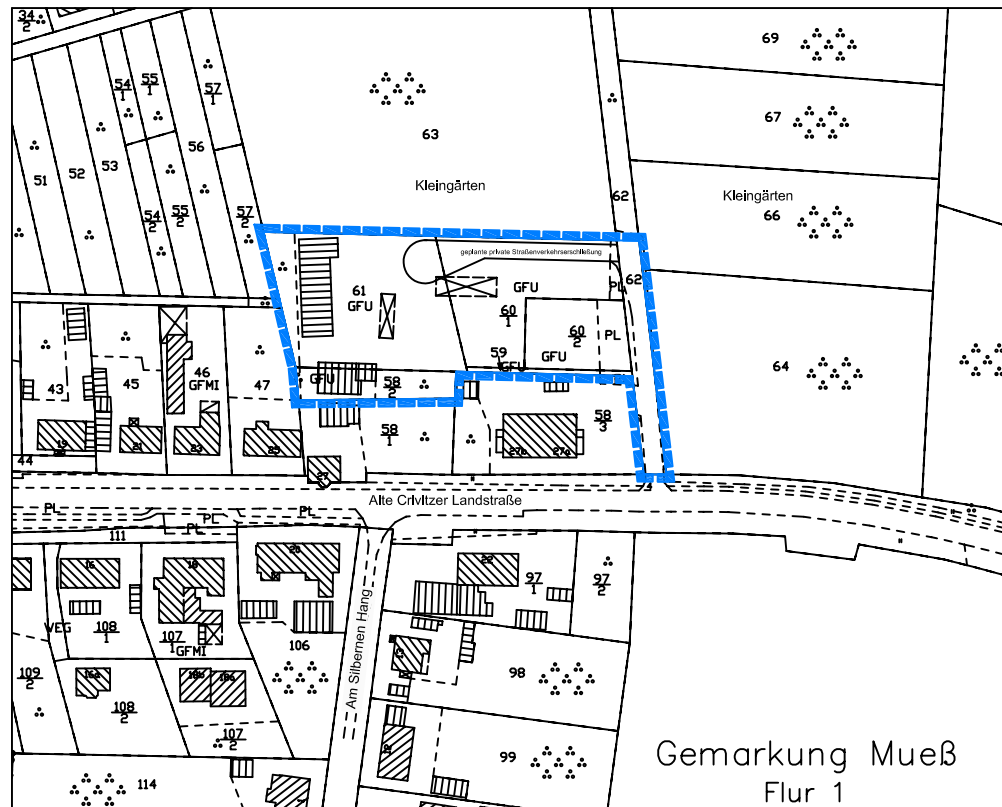



Satzung der Landeshauptstadt Schwerin nach §34 Abs.4 Nr.2 BauGB "Muess - Ehemalige Straßenmeisterei"

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung (Teil A)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Präambel

Aufgrund des §34 Abs.4 Nr.2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 EAG-Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom folgende Satzung „Muess - Ehemalige Straßenmeisterei“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil B - Textliche Festsetzungen

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet innerhalb der Grenze in der Planzeichnung. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Festsetzungen

Das Gebiet im Geltungsbereich wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt (§34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB).

Die Gebäude dürfen eine Firsthöhe von 11,70m über der mittleren Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche nicht überschreiten (§9 Abs.1 i.V.m. §16 und §18 BauNVO).

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeile.

Verfahrensvermerke

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 13.03.2006 beteiligt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 15.08.2006 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.09.2006 bis zum 10.10.2006 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung gebilligt.

Schwerin, den Siegel
Der Oberbürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

Schwerin, den Siegel
Leiter der Vermessungs- und Katasterbehörde des Landrats
Ludwigshafen und die Landeshauptstadt Schwerin

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

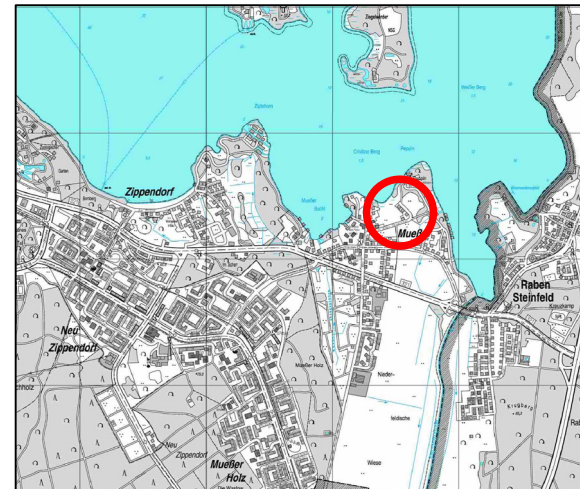
Schwerin, den Siegel
Der Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschärfen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, den Siegel
Der Oberbürgermeister



Übersichtsplan



Satzung nach §34 Abs.4 Nr.2 BauGB "Muess - Ehemalige Straßenmeisterei"